Bebauungsplan 6-24

für die Grundstücke
Fischerhüttenstr. 39/43 und die Flurstücke
1294, 1295, 1297, 92,1455/16 sowie 1456/16
im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf

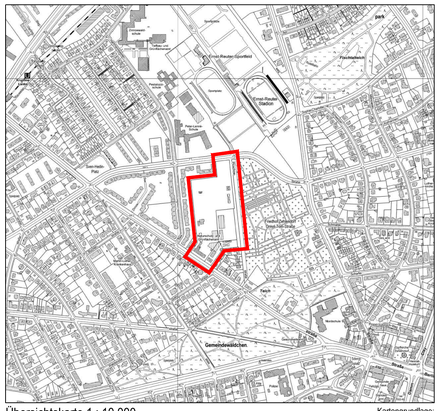

Übersichtskarte 1 : 10 000

Kartengrundlage:
Geoportal Berlin / Karte von Berlin 1:5.000 (K5 SW - Ausgabe)

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung genannten Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 4 dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen ein Anteil von mindestens 25 % der zulässigen Geschossfläche mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten. Ausnahmsweise können Wohngebäude ohne förderungsfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn der nach Satz 1 erforderliche Mindestanteil in anderen Gebäuden im allgemeinen Wohngebiet WA 1 erbracht wird.

Maß der baulichen Nutzung

3. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, bauliche Anlagen 1.1 und 1.2 und WA 3, bauliche Anlage 3.1 wird als zulässige Grundfläche die im zeichnerischen Teil in Verbindung mit der textlichen Festsetzung 8 festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

4. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1, bauliche Anlage 1.3, WA 3 bauliche Anlagen 3.2, 3.3 und 3.4 und WA 4 wird als zulässige Grundfläche die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

5. Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind auf den Flächen der baulichen Anlagen 1.2 und 1.3 (WA 1) und den Flächen der baulichen Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 (WA 2) die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

6. Im allgemeinen Wohngebiet WA 3, auf der Fläche der baulichen Anlage 3.3 ist ausnahmsweise abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn die festgesetzte Geschossfläche nicht überschritten wird.

7. Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
Im allgemeinen Wohngebiet WA 3 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

8. Für die baulichen Anlagen 1.1 und 1.2 (WA 1) kann auf den Flächen c und d und für die bauliche Anlage 3.1 (WA 3) kann auf der Fläche e ein Vortreten von Gebäudeteilen und zwar für Balkone bis zu der Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 der Baunutzungsverordnung auf zwei Drittel der Länge der jeweiligen Außenwand vor die Baugrenze ausnahmsweise zugelassen werden.

9. Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 Baukörper 1.2 und 1.3 und im allgemeinen Wohngebiet WA 2, Baukörper 2.1, 2.2 und 2.3 können ausnahmsweise einzelne Dachaufbauten bis zu einer Grundfläche von jeweils 70 m² und einer Höhe von 2,0 m über der Oberkante des letzten Vollgeschosses zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der Aufnahme technischer Einrichtungen (z.B. Aufzugsanlage, Schornsteine und Solaranlagen) dienen und mindestens 3,0 m der Baugrenze zurückgesetzt sind.

10. Für das allgemeine Wohngebiet WA 2 wird abweichend von der offenen Bauweise festgesetzt:
Zulässig sind Gebäude, deren Gebäudelänge bis zu 55 m betragen darf.

11. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Das gilt nicht für festgesetzte Tiefgaragen.

Immissionsschutz

12. Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen in allgemeinen Wohngebieten WA 3, WA 4 und WA 5 die Außenbauteile, die entlang der Fischerhüttenstraße orientiert sind, resultierende bewertete Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) aufweisen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel
- von 35 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts / in Aufenthaltsräumen von Wohnungen,
- von 35 dB(A) tags in Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
- von 40 dB(A) tags in Büroräumen und ähnlichen Räumen
nicht überschritten wird.
Die Bestimmung der erf. $R'_{w,res}$ erfolgt für jeden Aufenthaltsraum gemäß der Anlage der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997, zuletzt geändert am 23. September 1997 (24. BImSchV). Für den Korrektursummanden D ist abweichend von der Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV für Räume der Zeilen 2, 3 und 4 jeweils ein um 5 dB geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel außen für den Tag $L_{r,T}$ und für die Nacht $L_{r,N}$ sind für Straßen gemäß § 3 der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014) und für Schienenwege gemäß § 4 der 16. BImSchV zu berechnen.

13. Zum Schutz vor Verkehrslärm muss in den Gebäuden 4.1, 3.1 und im WA 5 entlang der Fischerhüttenstraße und im Gebäude 1.1 entlang der Sven-Hedin-Straße mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume mit jeweils mindestens einem Fenster von der Straße abgewandt sein. Hiervon ausgenommen sind Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind.

Grünfestsetzungen

14. Die im Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Private Parkanlage und Spielplatz" festgesetzte Fläche ist als naturnahe Vegetationsfläche mit Gehölzen anzulegen. Unter Einbeziehung der vorhandenen Bäume ist pro angefangener 500 m² Parkfläche ein gebietstypischer Baum mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
Für die Gestaltung des Spielplatzes sind Sandflächen und Flächen für Spielgeräte und Bänke von zusammen höchstens 25 % der „Privaten Parkanlage und Spielplatz" zulässig.

15. Innerhalb der privaten Grünfläche, der Grünfläche mit Zweckbestimmung „Private Parkanlage und Spielplatz", der Flächen zum Anpflanzen und der Waldfläche sind Wege nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen oder Betonierungen sind nicht zulässig. Das gilt nicht für Feuerwehrzufahrten zu Gunsten des WA 2 mit einer Breite von bis zu 3,0 m.

16. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 sind Dächer mit einer Neigung von 0 bis zu 10 Grad extensiv zu begrünen. Das gilt nicht für technische Einrichtungen, für Belichtungsflächen und Terrassen. Der Anteil der technischen Einrichtungen, Belichtungsflächen und Terrassen darf höchstens 30 % betragen.
Die Eingrünung hat durch Ansaat einer Gras-Kräuter- oder Sedumsprossenansaat auf einer mindestens 10 cm starken Substratschicht zu erfolgen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
Die Festsetzung gilt nicht für Dächer von Nebenanlagen.

17. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Das gilt auch, wenn unter diesen unterirdische Garagen (Tiefgaragen) hergestellt werden.
Die Erdschicht über der Tiefgarage muss im allgemeinen Wohngebiet WA 2 mindestens 0,80 m und im allgemeinen Wohngebiet WA 3 mindestens 0,60 m betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung, Wege, Zugänge und Terrassen.

18. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 ist pro angefangene 600 m² Baugebietsfläche mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind, mit Ausnahme des Baumbestands auf den mit p1 gekennzeichneten Flächen, die vorhandenen Bäume mitzurechnen.

19. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind die mit p5 bezeichneten Flächen unter Einbeziehung der vorhandenen Bäume mit Gehölzen und Stauden zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

20. In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die mit p4 gekennzeichneten Flächen mit Bindung zum Anpflanzen gärtnerisch in der Weise anzulegen, zu unterhalten und bei Abgang nachzupflanzen, dass eine durch Wiesen und Gehölze gestaltete Übergangszone zur Parklandschaft entsteht.

21. Auf den mit p1 gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang in der Weise nachzupflanzen, dass der Eindruck einer durchgehenden Baumreihe mit Gehölzen erhalten bleibt. Innerhalb der Flächen p1 kann jeweils ein Weg in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau mit einer Breite bis zu 2 m zugelassen werden.

22. Auf der mit p2 gekennzeichneten Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung ist die vorhandene Vegetation zu erhalten und bei Abgang in gleichartiger Weise nachzupflanzen.

23. Die mit p3 gekennzeichnete Fläche mit Bindungen zum Anpflanzen ist mit Arten der beigefügten Pflanzliste in der Weise zu bepflanzen, dass der Eindruck einer dichten Hecke entsteht. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

24. In den allgemeinen Wohngebieten sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze zu begrünen und zu erhalten, so dass eine den Straßenraum begleitende Vorgartenzone entsteht. Garagen, Stellplätze sowie Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sind innerhalb dieser Fläche unzulässig. Ausnahmsweise können innerhalb der Vorgartenzonen allseitig offene und nicht überdachte Aufstellflächen für Fahrräder zugelassen werden, sofern je Wohngebiet (WA 1, WA 3, WA 4 und WA 5) deren Flächen insgesamt 6 m² nicht übersteigen.
Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege und Zufahrten.

25. Die mit A bezeichnete Fläche für eine Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf der privaten Grünfläche ist vollständig von jeder Befestigung zu entsiegeln. Sie ist gärtnerisch so anzulegen, dass der Eindruck einer naturnahen Wildblumenwiese mit Gehölzgruppen entsteht. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Erschließung

26. Die private Verkehrsfläche Fläche a ist mit einem Geh- und Fahrrecht für die Allgemeinheit zu belasten.

27. Die private Verkehrsfläche Fläche b ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anwohner und Besucher der allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 4 sowie für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Krankenfahrzeuge) und Versorgungsfahrzeuge (z.B. Müllabfuhr) zu belasten.

28. Die privaten Verkehrsflächen a und b sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Unternehmensträger zu belasten.

29. Die Fläche B (Sickermulde) ist zugunsten des Unternehmensträgers zu belasten. Die mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche B ist von Anpflanzungen freizuhalten. Sonstige Befestigungen müssen leicht zu beseitigen sein.

Gestaltungsfestsetzungen

30. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen Grundstückseinfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche ab einer Höhe von 0,5 m nur durchsichtig ausgebildet werden.

Sonstige Festsetzungen

31. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Hinweis

Bei Anwendung der textlichen Festsetzungen Nr. 15 bis einschließlich 27 wird die Verwendung von Arten der der Begründung beigefügten Pflanzliste empfohlen.

ABZEICHNUNG

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans 6-24, festgesetzt am 28.03.2023, übereinstimmt.
Berlin, den 10.05.2023

gez. Rek

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Hinweis
Für diesen Bebauungsplan wurde der Städtebauliche Vertrag vom 27.7.18 abgeschlossen.
Kt
Im Auftrag

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Deckblatt vom 20.03.2020 mit Änderungen vom 10.08.2020 und 02.07.2021 (in diese Abzeichnung eingearbeitet).

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO) WS
Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) WR
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) WA
Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO) WB
Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) MD
Mischgebiet (§ 6 BauNVO) MI
Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO) MU
Kerngebiet (§ 7 BauNVO) MK
Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) GE
Industriegebiet (§ 9 BauNVO) GI
Sondergebiet (Erholung) (§ 10 BauNVO) SO
z.B. WOCHENENDHAUSGEBIET
Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) SO
z.B. UNIVERSITÄT
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) z.B. WR 2Wo
Geschossflächenzahl
als Höchstmaß z.B. (2.7)
als Mindest- und Höchstmaß z.B. (0.5) bis (2.7)
Geschossfläche
als Höchstmaß z.B. GF 500m²
als Mindest- und Höchstmaß z.B. GF 400m² bis 500m²
Baumassenzahl z.B. 10.0
Baumasse z.B. BM 4000m³
Grundflächenzahl z.B. 0,4
Grundfläche z.B. GR 100m²
Zahl der Vollgeschosse
als Höchstmaß z.B. III
als Mindest- und Höchstmaß z.B. II-V
zwingend z.B. IV
Offene Bauweise
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Geschlossene Bauweise
Baulinie (§23 Abs.2 Satz1 BauNVO)
Baugrenze (§23 Abs.3 Satz1 BauNVO)
Linie zur Abgrenzung d. Umfanges von Abweichungen (§23 Abs.3 Satz3 BauNVO)
Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt
als Höchstmaß
Traufhöhe z.B. TH 12.4m über Getweg
Firsthöhe z.B. FH 53.5m über NHN
Oberkante z.B. OK 124.5m über NHN
als Mindest- und Höchstmaß z.B. OK 116.0m bis 124.5m über NHN
zwingend z.B. OK 124.5m über NHN

Flächen für den Gemeinbedarf

z.B. KINDERTAGESSTÄTTE

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
z.B. öffentliche Parkfläche P
z.B. FUSSGÄNGERBEREICH
Private Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Einfahrt
Bereich ohne Ausfahrt
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Straßenseite

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

z.B. UMSPANNWERK
z.B. Gasdruckregler
z.B. Trafostation T
Oberirdische Hauptversorgungsleitung
Hochspannungsleitungen

Öffentliche und private Grünflächen

z.B. ÖFFENTLICHE PARKANLAGEN
z.B. PRIVATE PARKANLAGEN
Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für Wald
Wasserfläche

Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anpflanzen von
Bäumen
Sträuchern
sonstige Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung
Erhaltung von
Bäumen
Sträuchern
sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen für Zuordnungen nach §9 Abs. 1a Baugesetzbuch (Kombination mit anderen Planzeichen möglich)

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Umgrenzung der Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen
Besonderer Nutzungszweck von Flächen z.B. HOTEL
Arkade
Höhenlage bei Festsetzungen (in Meter über NHN) z.B. ⊙ 35,4
Sichtfläche
Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Umgrenzung der Flächen für
Stellplätze St
Garagen mit Angabe der Geschosse Ga 1
Gemeinschaftsstellplätze GSt
Gemeinschaftsgaragen GGa 1
Garagengebäude mit Angabe der Geschosse
Umgrenzung der Flächen für
Zufahrten Z
Tiefgaragen mit Angabe der Geschosse TGa 1
Gemeinschaftstiefgaragen mit Angabe der Geschosse GTGa 1
Gemeinschaftsanlagen GAnl

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet N
Landschaftsschutzgebiet L
Naturdenkmal D
geschützter Landschaftsbestandteil LB
Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt D
Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt D
Erhaltungsbereich E
Wasserfläche
Wasserschutzgebiet (Grundwassergewinnung)
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
Bahnanlage
Straßenbahn

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude
Stellplatz St
Garage z.B. Ga 1
Tiefgarage z.B. TGa 1
Kinderspielplatz K
Hochstraße
Tiefstraße
Brücke
Industriebahn (in Aussicht genommen)

Planunterlage

Wohn- oder öffentliches Gebäude mit Geschosszahl und Durchfahrt
Wirtschafts-, Industriegebäude oder Garage
Parkhaus
Unterirdisches Bauwerk mit Geschosszahl
(z.B. Tiefgarage)
Brücke
Gewässer z.B. Teich
Geländehöhe, Straßenhöhe in Meter über NHN z.B. 21.7
Straßenbaum, geschützter Baum Laub- Nadelbaum
Naturdenkmal (Laub-, Nadelbaum) ND
Schornstein
Zaun, Hecke
Baudenkmal
Denkmalbereich (Ensemble)
Landesgrenze (Bundesland)
Bezirksgrenze
Ortsteilgrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer, Flurnummer z.B. 60, 60/5, Flur 10
Grundstücksnummer z.B. 49A
Mauer, Stützmauer
Bordkante
Gleisachse, Straßenbahn
Baulinie, Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Für die Richtigkeit der Planunterlage und die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen:
Berlin, den 07.12.2018

gez. Rek

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Aufgestellt: Berlin, den 10.12.2018

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Abt. Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Stadtentwicklungsamt

Fachbereich Stadtplanung

gez. Cerstin Richter-Kotowski
Bezirksbürgermeisterin

gez. S. Lappe
Fachbereichsleiterin

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 14.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019 öffentlich ausgelegt.
Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 09.11.2022 beschlossen.

Berlin, den 27.03.2023

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt

gez. C. Noack
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28.03.2023

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

gez. M. Schellenberg
Bezirksbürgermeisterin

Die Verordnung ist am 28.04.2023 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S.162 verkündet worden.

6-24

Maßstab 1 : 1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planunterlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, Dezember 2018 und Ergänzungsmessungen Stand vom Dezember 2018
Koordinatensystem: Soldner Berlin Netz 88

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis.